

Informationsblatt zur verlängerten Mittagsbetreuung an der Schule in Pauluszell – organisatorische Vorgaben und Nutzungsregeln

- 1) Die Mittagsbetreuung wird von Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis maximal 16.00 Uhr angeboten. Während der Ferien ist die Einrichtung geschlossen.
- 2) Die Mittagsbetreuung umfasst neben der Möglichkeit eines warmen Mittagessens eine Hausaufgabenbetreuung sowie täglich wechselnde Angebote zur musischen, kreativen, sportlichen und sozialen Förderung.
- 3) Der Beitrag pro Monat beträgt bei einem Buchungstag in der Woche inklusive Essen für jedes Kind 26,00 € (=Tagessatz von 18,00 € und Anteil Essen 8,00 €). Grundsätzlich kann dieses Angebot nur für mindestens 2 Tage pro Woche gebucht werden. Eine Buchung an nur einem Wochentag ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Zahlungspflicht erstreckt sich auf die Monate September bis einschließlich Juli. Sie gilt auch, wenn Teile dieser Monate mit Ferientagen belegt sind, nur Teile der täglichen Betreuungszeit in Anspruch genommen werden oder das Kind wegen Krankheit vorübergehend die verlängerte Mittagsbetreuung nicht besuchen kann. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten. Ein Lastschriftmandat ist zu erteilen.
- 4) Für die Aufnahme in die verlängerte Mittagsbetreuung gelten folgende Kriterien:
 - Die Aufnahme in die Betreuungsangebote erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze.
 - Sind nicht genügend Plätze verfügbar, erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:
 - a) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und nachmittags berufstätig sind
 - b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide nachmittags berufstätig sind
 - c) Für Kinder der 1. und 2. Jahrgangsstufe stehen prozentual mehr Plätze zur Verfügung.
 - d) Bei gleicher Dringlichkeitsstufe haben Geschwisterkinder Vorrang.
 - e) Nicht aufgenommene Kinder werden in einer Vormerkliste aufgenommen.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und des aufzunehmenden Kindes zu geben und ggf. erforderliche Nachweise zu erbringen. Spätere Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur möglich, wenn freie Plätze vorhanden sind bzw. werden gemäß der Vergabekriterien und der Vormerkliste bearbeitet.
- 5) Die Aufnahme des Kindes in die verlängerte Mittagsbetreuung erfolgt durch Schreiben des Schulverbandes. Sie gilt grundsätzlich für ein gesamtes Schuljahr (Monate September bis einschließlich Juli). Die An- und Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Den Erziehungsberechtigten der angemeldeten Kinder werden die Zulassungsschreiben so bald als möglich zugesandt.
- 6) Nach Erhalt des Zulassungsschreibens durch den Schulverband gilt grundsätzlich eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Monats, beginnend ab dem Monat der Platzbelegung. Bei Platzbelegung im September ist mindestens bis Ende März der Beitrag zu

zahlen. Ausnahmen sind grundsätzlich nur bei Wegzug einer Familie oder besonderen Härtefällen möglich. Des Weiteren ist eine Abmeldung im Einzelfall möglich, wenn der Platz durch ein anderes Kind nachbesetzt werden kann oder wenn dadurch keine Kürzung der Fördermittel zu erwarten ist (Mindestgruppenstärke von 12 Kindern darf nicht unterschritten werden).

- 7) Die Betreuungskräfte organisieren die verlängerte Mittagsbetreuung. Sie sind ermächtigt, in Abstimmung mit der Schulleitung Nutzungsregelungen für den täglichen Betrieb aufzustellen und Vorgaben zur Sicherheit zu treffen.
- 8) Die verwaltungstechnische Abwicklung zur Einhebung der Monatsbeiträge wird von der Verwaltungsgemeinschaft Velden vorgenommen. Gleiches gilt für die Annahme der An- und Abmeldungen.
- 9) Bei Krankheit eines Kindes sind die Betreuungskräfte direkt bzw. die Schul- oder Klassenleitung zu informieren.
- 10) Die Abholung der Kinder ist von den Eltern oder deren Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen. Es werden von Seiten des Schulverbandes keine Busse oder andere Mitfahrgelegenheiten organisiert.
- 11) Von den Eltern wird ein regelmäßiger Kontakt mit dem Personal der Mittagsbetreuung erwartet. Dies gilt vor allem bei Krankheit, eventuellen Problemen usw.
- 12) Die Schulverbandsversammlung behält sich vor, organisatorische Änderungen zu treffen.
- 13) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) das Kind wiederholt gegen die Regelungen der Gruppe und die Anweisungen der Leiterinnen der Mittagsbetreuung verstößt,
 - b) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - c) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - d) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Nutzungsregeln.

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören.

- 14) Sollte die Mindestzahl (derzeit 12 Kinder) zum Erhalt von staatlichen Förderungen nicht erreicht werden, behält sich der Schulverband vor, das Angebot zu Beginn des folgenden Schuljahres nicht mehr anzubieten. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulverbandsversammlung nach Möglichkeit bis spätestens 30. Juni eines Jahres.